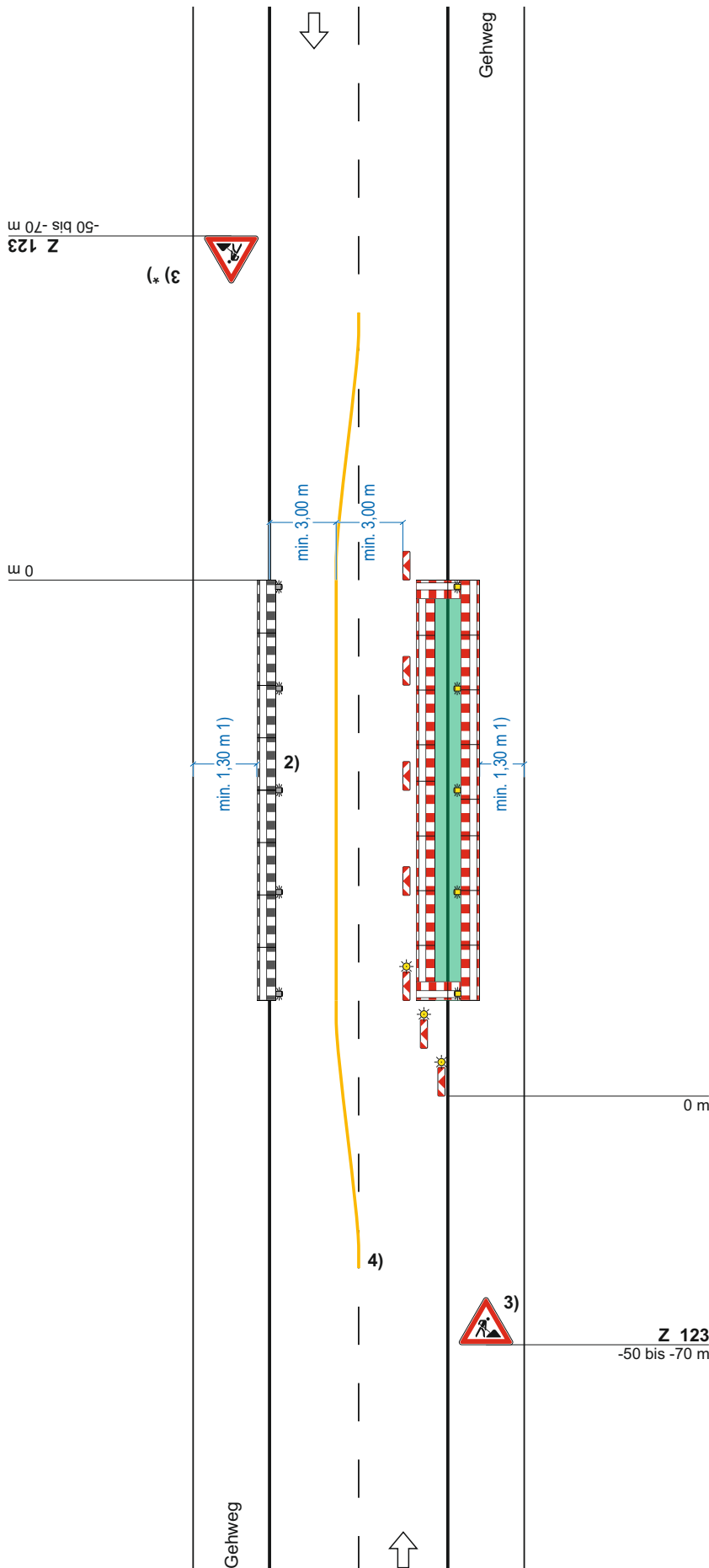


Regelplan B I / 4

Zweistreifige Fahrbahn
mit Verkehrsführung über
Behelfsfahrstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)



Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

Fahrstreifenbegrenzung
 gelbe Markierung
 Leitschwelle

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung
durch min. 3 einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake und
Absperrschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- 2) Absperrschrankengitter,
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
 erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
- 3) geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
 Richtungsfahrbahn oder
Einbahnstraße **):
70 – 100 m
- 4) Behelfsfahrstreifen über Park-
streifen oder ähnliches geführt
 erforderliche Lage gemäß
beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



EDV - Dr. Haller & Co. GmbH
Bärenstr. 31, 08523 Plauen
Tel. 03741/12060, Fax 03741/222652
e-Mail: info@edv-dr-haller.de
www.edv-dr-haller.de